

# Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

Die Landräte der Landkreise und  
die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte im  
Land Brandenburg

Die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter im  
Land Brandenburg

über

die Landräte der Landkreise  
als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich zum dortigen Gz.: 54.8:  
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und  
Verkehr - Referat 54 -

über Fach

## **Öffentliches Auftragswesen der Gemeinden und Gemeindeverbände**

### **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)**

hier: Neuauflage, Stand: 1. Februar 2001

- 1. Mein Runderlass III Nr. 80/93 von August 1993, Gz.: III/5**
- 2. Mein Rundschreiben vom 30. April 1996, Gz.: 80-20-00,**

Für den Bereich des Landesstraßenbaus wurde das HVA B-StB mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abt. 5 Nr. 16/2001 vom 13. Juli 2001 eingeführt. Das Ministerium empfiehlt, es auch im Bereich des kommunalen Straßenbaus anzuwenden. Für den Bereich der Bundesfernstraßen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen das HVA B-StB mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/2001 vom 25. Juni 2001 eingeführt. Das ARS Nr. 20/2001, in dem auf die wesentlichen Änderungen der Neufassung hingewiesen ist, wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Potsdam, 7. August 2001

Gesch.Z.: II/4.3-79-20-HVABStB  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Hr. Bultmann

Hausanschluss: 2246

Das HVA B-StB ist eine dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB-VOB; VHB-Bund) vergleichbare Loseblatt-Sammlung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen von Regelungen und Informationen für die Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen speziell im Bereich des Straßen- und Brückenbaus. Ihm ist eine textidentische CD-ROM mit Formatvorlagen der Vordrucke beigelegt, die eine Bearbeitung in automatisierten Textverarbeitungsverfahren ermöglichen.

Insbesondere die Verfahrensregelungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen/Teil A (VOB/A) sind auch nach § 29 Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden. Das HVA B-StB des Bundes wird deshalb auch für die Durchführung von Beschaffungsverfahren im Bereich des kommunalen Straßen- und Brückenbaus ein nützliches Hilfsmittel sein können.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg können in kommunaler Selbstverwaltung selbst darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls inwieweit sie bei ihren Beschaffungen von Bauleistungen im Sinne von §§ 1, 1a VOB/A im Bereich des kommunalen Straßen- und Brückenbaus das HVA B-StB anwenden oder die Sammlung als Orientierungshilfe heranziehen wollen. Die Entscheidung sollte entweder durch einen allgemeinen Beschluss der Kommunalvertretung oder durch eine allgemeine Dienstanweisung des Hauptverwaltungsbeamten getroffen werden.

Für eine etwaige Anwendung des Vergabehandbuchs weise ich vorsorglich auf Folgendes hin:

1. Die in das Vergabehandbuch aufgenommenen Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) sind nur anzuwenden, wenn und soweit sie auch für die kommunalen Selbstverwaltungen gelten. Ob und inwieweit dies der Fall ist, ist aus den Rechtsvorschriften selbst heraus zu bestimmen.
2. Die in das Vergabehandbuch aufgenommenen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien, Erlasse, Rundschreiben) des Bundes gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht, es sei denn, dass sie ausnahmsweise ausdrücklich auf einer auch für die Kommunen geltenden Rechtsvorschrift beruhen sollten, die den Bund dazu ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes oder der Rechtsverordnung Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Ist dies nicht der Fall, können die kommunalen Selbstverwaltungen jedoch entsprechende eigene Verwaltungsvorschriften erlassen. Durch einen allgemeinen Beschluss der Kommunalvertretung oder durch eine allgemeine Dienstanweisung des Hauptverwaltungsbeamten kann dazu auch entschieden werden, dass (und gegebenenfalls inwieweit) die betreffenden Verwaltungsvorschriften des Bundes bei der Durchführung von Beschaffungsverfahren der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechend angewendet werden sollen.

Dazu ist gegebenenfalls für jede Verwaltungsvorschrift gesondert zu prüfen, ob, inwieweit, in welcher Weise und mit welchen Maßgaben sich deren Regelungen insbesondere auch unter organisatorischen Gesichtspunkten auf die Beschaffungsverfahren einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes entsprechend anwenden lassen. Von einer solchen eigenen Prüfung kann abgesehen werden, wenn die oberste Kommunalaufsichtsbehörde empfohlen hat, bestimmte Verwaltungsvorschriften des Bundes aus dem Bereich des öffentlichen Auftragswesens in kommu-

nalen Beschaffungsverfahren entsprechend anzuwenden, oder mitgeteilt hat, dass sie mit einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften einverstanden ist.

3. Die Vordrucke und Muster des HVA B-StB entsprechen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den Beschaffungsverfahren im Bereich des Bundesfernstraßenbaus zu beachten sind. Etwaigen Abweichungen und Besonderheiten, die von Rechts wegen oder nach Maßgabe eigener Verwaltungsvorschriften der kommunalen Selbstverwaltungen in den Beschaffungsverfahren der Gemeinde oder des Gemeindeverbands zu beachten sind, sollten die Vordrucke gegebenenfalls angepasst werden. Auf meinen Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 2/2001 betreffend Angaben zu den Nachprüfungsbehörden und Nachprüfungsstellen (Vergabeprüfstellen) in den Bekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen kommunaler Vergabeverfahren vom 5. Januar 2001 (ABl. S. 107) weise ich insoweit noch einmal vorsorglich hin.
4. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Anwendung des HVA B-StB in Einklang mit den Gesetzen steht.
5. Druck und Vertrieb des HVA B-StB wurden der Deutscher Bundes-Verlag GmbH, Postfach 12 03 80, 53045 Bonn (Tel.: 0228/38208-0; Fax: 0228/38208-38), übertragen. Dort kann das HVA B-StB zum Preis von gegenwärtig 132,-- DM bezogen werden. Nähere Informationen sind im Internet unter der Anschrift <http://www.bundesanzeiger.de/losblatt/hvab-stb/hvab-stb.htm> allgemein zugänglich. Eine Bestellung per E-mail ist möglich ([bonn@bundes-anzeiger.de](mailto:bonn@bundes-anzeiger.de)).

Meinen o. g. Runderlass III Nr. 80/93 sowie den zweiten Teil meines Rundschreibens vom 30. April 1996, Gz.: II/4-80-20-00, der sich auf das frühere HVA-StB bezieht, hebe ich hiermit auf<sup>1)</sup>.

Bitte stellen Sie nach Maßgabe meines Rundschreibens vom 19. November 1999 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. März 2000, Gz.: II/4.3-8000-Info, sicher, dass diese Information an alle Stellen und Personen Ihres Zuständigkeitsbereichs weitergeleitet wird, für die sie Bedeutung haben kann und bestimmt ist.

Im Auftrag

*gez. i.V. Seeberg*  
Plumbaum

---

<sup>1)</sup> Hinweis: Der erste Teil des Rundschreibens wurde bereits mit meinem Rundschreiben vom 26. Mai 2000 betreffend das Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Gz.: II/4.3-8070-HVAFStB, aufgehoben. Das Rundschreiben ist somit insgesamt aufgehoben.